

# Hausordnung

## GF-Ro6

### FH Kärnten

Version 4

24.06.2025

Version	geänderte Seiten	Art der Änderung	Datum	Freigabe
1	–	-	01.08.2013	GF
2	3-6	Spezifikationen zur Benutzerordnung	01.02.2020	GF
3	4-6	Aktualisierung einzelner Passagen sowie Einpflegung der Spezifikationen aufgrund der Covid-19-Pandemie	05.10.2021	GF
4	Alle	Überarbeitung der Reihenfolge der Regelungen, Streichung der Spezifikationen aufgrund der Covid-19-Pandemie, Implikation der Vereinbarung über mitgebrachte Geräte, Aktualisierung der Regelungen zu E-Bikes und E-Scooter.	24.06.2025	GF

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle Standorte (Campusse) und Gebäude der FH Kärnten. Sie umfasst die für den Betrieb der FH Kärnten vorgesehenen Räumlichkeiten sowie sonstige im Haus befindlichen Labors und vergleichbare Einrichtungen und für die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke, Gebäude, Räume, Außenanlagen, Geräte und Inventar (räumlicher Geltungsbereich). Diese Hausordnung ist für alle Personen im räumlichen Geltungsbereich verbindlich.

### **§ 2 Vollziehung**

Die Vollziehung der Hausordnung obliegt der Geschäftsführung bzw. einer oder mehrerer von der Geschäftsführung hiermit beauftragten Personen.

Bei Gefahr im Verzug ist jede Person verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um Gefahr und Schaden für Personen und die Gebäude samt Inventar abzuwenden.

### **§ 3 Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

Die der FH zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume dienen primär der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter\*innen und der Studierenden der FH, vor allem nach Inhalt und Maßgabe des FHG, der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und des genehmigten Studienplans.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt**

1. Der Zutritt zu den von dieser Hausordnung umfassten Gebäude und Räumlichkeiten ist Personen während der Öffnungszeiten unter den Bedingungen der Regelungen dieser Hausordnung gestattet. Zu nicht öffentlich zugänglichen Bereichen wie z.B. Labors ist der Zutritt nur befugten Personen gestattet. Der Zutritt wird dabei über ein Schließsystem geregelt.
2. Die Haupt- und Nebeneingänge zu den Gebäuden an den Standorten der FH Kärnten sind während des Studienbetriebs<sup>1</sup> zu folgenden Zeiten geöffnet zu halten:
  - Campus Villach: Montag bis Samstag, 07:00 bis 20:00 Uhr;
  - Campus Klagenfurt, St. Weiterstrasse: Montag bis Freitag, 05:30 – 18:30 Uhr;
  - Campus Spittal: Montag bis Freitag, 07:00 – 20:00 Uhr;
  - Campus Feldkirchen: Montag bis Freitag, 7:30 – 19:00 Uhr; Samstag, 8:00 – 10:00 Uhr;
  - Campus Klagenfurt, Primoschgasse: Montag bis Freitag, 7:30 – 18.00 Uhr.
3. Die Geschäftsführung bzw. von dieser beauftragte Personen haben durch entsprechende Anordnungen und unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Vorgaben durch den\*die Leiter\*in der Haustechnik Vorsorge dafür zu treffen, dass außerhalb dieser Zeiten das Gebäude geschlossen gehalten wird. Die Öffnungszeiten können bei Bedarf von der Geschäftsführung jederzeit geändert werden.
4. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt ausschließlich für Zutrittsberechtigte mit einem FH-

---

<sup>1</sup> Die Einteilung des Studienjahres bzw. lehrveranstaltungsfreie Zeiten sind dem akademischen Kalender, abrufbar auf der Website der FH Kärnten unter [www.fh-kaernten.at](http://www.fh-kaernten.at) zu entnehmen.

Ausweis (Studierende, Mitarbeiter\*innen) nach Maßgabe der notwendigen Sicherheitsbestimmungen gestattet. Personen, die in keinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur FH Kärnten stehen, ist es untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne ausdrückliche Genehmigung in den Räumen bzw. auf den Grundstücken aufzuhalten, die dem Betrieb der FH gemäß § 3 gewidmet sind; allenfalls ist die Haustechnik nachweislich vorab von einer diesbezüglichen Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

5. Veranstaltungen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch die Geschäftsführung. Für Veranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, trägt der\*die Veranstalter\*in die Verantwortung und hat dementsprechend jedenfalls die Haustechnik nachweislich im Vorhinein davon zu verständigen. Veranstaltungen der Studierenden sind mit 24:00 Uhr zu beenden; für die Anwesenheit eines Kontrollorgans ist von den Veranstalter\*innen Sorge zu tragen.

## **B. BENÜTZUNGSORDNUNG**

### **§ 1 Schlüssel – Betretung des Gebäudes**

1. Grundsätzlich gilt, dass mit dem für Gebäude ausgegebenen (elektronischen) Schlüssel sorgfältig umzugehen ist. Insbesondere sind:
  - a. Außentüren außerhalb der Öffnungszeiten nach dem Betreten bzw. dem Verlassen des Gebäudes zu verschließen,
  - b. versperrbare Türen im Inneren des Gebäudes außerhalb der Öffnungszeiten nach deren Benutzung zu versperren,
  - c. in diesem Zusammenhang den Anordnungen des Kontrollorgans Folge zu leisten.
2. Benützer\*innen ist insbesondere verboten:
  - a. (elektronische) Schlüssel weiterzugeben,
  - b. Personen, die keinen Gebäudeschlüssel oder elektronischen Schlüssel erhalten haben, außerhalb der Öffnungszeiten den Zugang in das Gebäude zu ermöglichen; davon sind Lehrveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen der Studiengänge bzw. anderer Organisationseinheiten ausgenommen.
3. Mitarbeiter\*innen der FH Kärnten tragen insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten dafür die Verantwortung, dass die obigen Bestimmungen auch gewährleistet sind, wenn Personen aus beruflichen oder privaten Gründen in ihrer Begleitung das Gebäude betreten.
4. Die Benützung der Einrichtungen der FH Kärnten außerhalb der Öffnungszeiten ist den Studierenden entsprechend den Zutrittsberechtigungen ihres elektronischen Studierendenausweises gestattet. Davon sind Lehrveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen der Studiengänge bzw. anderer Organisationseinheiten ausgenommen.

### **§ 2 Allgemeine Benützungsvorschriften**

1. Alle Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.
2. Die Nutzung der gekennzeichneten Parkflächen ist für Studierende, Lehrende, Mitarbeiter\*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen Parksituation an den Campussen während der Öffnungszeiten gestattet. Das Parken auf reservierten und nicht markierten Flächen ist ausdrücklich verboten. Ein Zuwiderhandeln kann von der FH Kärnten mit einer Besitzstörungsklage geahndet werden. Das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes, E-Scootern und

- dergleichen hat ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen.
3. Die Benutzer\*innen der Einrichtungen der Fachhochschulgebäude haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere zu sorgen für:
    - a. eine Sperre der Hörsäle, Dienstzimmer, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische und Schränke, bei Verlassen der Arbeitsplätze,
    - b. die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das notwendige Ausmaß,
    - c. die Öffnung der Fenster nur bei deren Sicherung; das Verschließen der Fenster bei Sturm, Schnee und Regen sowie bei Verlassen des Raumes nach Dienstende bzw. für längere Zeit; (Hinweis für den Campus Klagenfurt/Primoschgasse: das Öffnen bzw. Schließen der Fensterflügel hat mit größtmöglicher Vorsicht zu erfolgen, um Schäden an Personen und/oder dem Gebäude zu verhindern. Ein Bedienen ist über die „Totmannschalter“ nur bei voller Einsicht auf die Fensterflügel und einem Sicherheitsabstand der davor befindlichen Personen von mindestens einem Meter erlaubt.),
    - d. die Herstellung des vorgefundenen Zustandes in sämtlichen Räumen; dies gilt insbesondere für das saubere und ordentliche Hinterlassen der Sozialräume sowie auch für das Zurückstellen von umgestellten Möbeln und Inventar an den ursprünglichen Platz.
    - e. die Einhaltung der in den einzelnen Räumen bzw. am Gebäude angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen,
    - f. eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte oder gegen Diebstahl,
    - g. die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter (z.B. zu Maschinenräumen, Labors) und die Anbringung von der Sicherheit von Personen dienenden Anschlägen,
    - h. die nachweisliche Anzeige von offenbar werdenden und bestehenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten, Hörsälen, Gängen und Treppenhäusern an die Geschäftsführung bzw. die Haustechnik,
    - i. die Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge in ihrer gesamten Breite; eine Verstellung oder Verengung durch Wandtische, Vitrinen u.ä. ist unzulässig,
    - j. die Meldung von Unfällen von Studierenden oder Lehrenden an die Geschäftsführung und an den\*die Dekan\*in binnen 5 Tagen durch die Lehrveranstaltungsleitung, sofern sich der Unfall in deren Wirkungsbereich ereignet hat,
    - k. die Mitwirkung durch zweckdienliche Angaben bei Ermittlungen zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung,
    - l. die umgehende Verständigung der Geschäftsführung bei außerordentlichen Vorfällen, wie z.B. Diebstählen, Tumulten und Schmieraktionen,
    - m. die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere, wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist,
    - n. die Beachtung der in der Brandschutzordnung, der EDV-Benutzerordnung, Bibliotheksordnung und in den einzelnen Laborordnungen enthaltenen Bestimmungen.
  4. Den Benutzer\*innen ist insbesondere verboten:
    - a. die Erregung unnötigen, den ordentlichen Lehr- und Forschungsbetrieb störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes,
    - b. das Beschmieren oder Beschädigen der Wände und Möbel, die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter (z.B. Getränkebecher-, Papier-, Plastikbehälter) und das Entsorgen von Privatmüll,

- c. die Missachtung der Mülltrennung in den Hörsälen und den Büro- sowie sonstigen Räumlichkeiten sowie der Rückgabe von Leergebinden in die dafür vorgesehenen Behältnisse,
- d. das Verschmutzen von Hörsälen, EDV- und Laborräumen sowie das Stören des Lehrgeschehens durch die Konsumation von Getränken oder Speisen,
- e. das Mitbringen, das Abstellen und die Benützung privater Fahrzeuge wie beispielsweise E-Bikes, E-Scooter, Fahrräder in Gebäude, insbesondere in Büroräumen, Fluren oder auf Fluchtwegen. Auch das Laden von Akkus in den Räumlichkeiten ist aus Brandschutzgründen ebenfalls verboten. Für die Unterbringung privater Fahrzeuge sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Fahrradständer bzw. Stellflächen außerhalb des Gebäudes zu nutzen.
- f. die Benützung von Mobiltelefonen während der Lehrveranstaltungen und anderer Veranstaltungen zu privaten Zwecken in einem die Lehrveranstaltung bzw. Veranstaltung störenden Umfang,
- g. die Mitnahme und Benützung von elektronischen Haushaltsgeräten im gesamten Gebäude (Wasserkocher, Herdplatte etc.), es sei denn, es wurde eine Vereinbarung zur Nutzung privater Geräte (GF-F16) mit der Geschäftsführung abgeschlossen.
- h. das Öffnen der Fenster bei laufender Klimaanlage sowie ein zu langes Offenhalten, welches zu Energieverschwendung oder Eindringen von Feuchtigkeit führt,
- i. das Manipulieren an den Türen (z.B. mechanisches Unterbinden des Türschließvorganges) und an den elektronischen Komponenten des Zutrittssystems,
- j. der Eintritt Unbefugter in Räume, welche mit einem Eintrittsverbot belegt und dementsprechend gekennzeichnet sind,
- k. das Betreten eines nicht in Betrieb stehenden Aufzuges sowie die Nichtbeachtung der in der Aufzugskabine und bei den Stationen angeschlagenen Benützungsvorschriften,
- l. eine Inbetriebnahme von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen bzw. die Nichtbeachtung vorhandener Benützungsvorschriften oder der Anweisung des verantwortlichen Personals,
- m. jede eigenmächtige Veränderung an Schaltkästen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- n. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung bzw. Unterbrechung von Gas, Strom-, Wasserleitungen und EDV-Verbindungen, ohne den\*die Haustechniker\*in rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, außer bei Gefahr in Verzug,
- o. die Zuschaltung von Elektro-Heizgeräten in zentralbeheizten Räumen, außer bei Raumtemperaturen unter 19 Grad,
- p. die Entfernung oder Beschädigung von Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlängen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
- q. das Mitbringen von Tieren aller Art,
- r. jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb ohne Genehmigung,
- s. die Veranstaltung von Sammlungen aller Art, deren Zielsetzung außerhalb der Fachhochschul-Studiengänge liegt, ausgenommen genehmigte, wohltätigen Zwecken gewidmete Sammlungen,
- t. die Verteilung von Handzetteln und das Aushängen von Anschlängen und Plakaten entgegen den Bestimmungen des § 4 dieser Hausordnung,
- u. das Rauchen in allen dem Betrieb der FH gewidmeten Räumlichkeiten (§§ 12 und 13 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl 1995/431

- idgF). Außerhalb der FH ist das Rauchen nur an den dafür gegenzeichneten Flächen erlaubt. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- v. das Übernachten in den Räumlichkeiten der FH Kärnten.

### **§ 3 Vergabe und Benützung von Informationsflächen - Verteilung von Informationsmaterial**

1. Anschläge und Plakatierungen sind nur an den dafür bestimmten Informationsflächen zulässig.
2. Die Vergabe der Informationsflächen obliegt der Geschäftsführung bzw. den hiermit beauftragen Personen.
3. Die Zuweisung einer Informationsfläche ist von der Geschäftsführung bzw. den hiermit beauftragen Personen zu widerrufen, wenn wiederholt missbräuchliche Verwendung festgestellt oder die Anschlagfläche durch längere Zeit offensichtlich nicht genutzt wird. Missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn einschlägige Rechtsvorschriften verletzt werden.
4. Aushänge an den Informationsflächen sind von der Geschäftsführung bzw. den hiermit beauftragten Personen abzuzeichnen. Die Vidierung ist zu verweigern, wenn der Aushang kein Impressum aufweist oder eine missbräuchliche Verwendung dieser Tafeln im Sinne des Abs. 3 darstellt.
5. Aushänge an freien Informationsflächen ohne Vidierung sowie Anschläge an nicht dafür vorgesehenen Flächen (z.B. an Korridortüren, Liftkabinen, -türen) sowie gesetzwidrige Anschläge sind von den beauftragen Personen zu entfernen.
6. Die Verteilung von Handzetteln ist bei vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig, sofern die Handzettel ein ordnungsgemäßes Impressum tragen und die Verteilung von Mitarbeiter\*innen oder Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge in ruhiger und unaufdringlicher Weise durchgeführt wird. Wahlwerbung für politische Parteien ist mit Ausnahme von Werbemaßnahmen für die an der FH Kärnten stattfindende ÖH-Wahl nicht zulässig.

### **C. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

1. Alle Benützer\*innen sind für die von ihnen verschuldeten Schäden an Gebäuden, Räumen, Außenanlagen, Einrichtungen, Geräte oder sonstigen Sachmitteln der FH Kärnten gemäß den allgemeinen Regeln des Zivilrechts haftbar. Die Schadensbehebung erfolgt auf dessen\*deren Kosten durch die FH Kärnten. Für Mitarbeiter\*innen der FH Kärnten gelten die Bestimmungen des DNHG.
2. Die FH Kärnten haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.
3. Diese Hausordnung ist von allen Benützer\*innen einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung steht es der FH Kärnten frei, diese angemessen zu sanktionieren. Diese Sanktionen reichen von einer Abmahnung bei geringfügigen Verstößen bis hin zu einem unbefristeten Hausverbot bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen.

### **D. SCHLUSSBESTIMMUNG**

1. Diese Hausordnung tritt mit 24.06.2025 in Kraft.
2. Jede Änderung der Hausordnung bedarf eines Beschlusses der Geschäftsführung der FH Kärnten;

- demnach gilt diese Hausordnung bis auf Widerruf durch die Geschäftsführung.
3. Die Hausordnung ist durch ständigen Aushang am Schwarzen Brett sowie im Intranet der FH kundzumachen.